

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
-Der Landrat-

Allgemeinverfügung
des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Allgemeinverfügung über die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach §35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt-GGVSEB) im Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Aufgrund des §35 GGVSEB wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

1. Bezeichnung der gefährlichen Güter

Die in der Anlage 1 Nr.1 bis 3 der GGVSEB aufgeführten Güter und entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage 1 Nr.4 genannt sind (siehe §35 Abs.1 GGVSEB und der Möglichkeit der Anwendung der Ausnahme Nr.14 (S) der Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmereverordnung-GGAV 2002)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und soweit erforderlich die sonstigen geeigneten Straßen nach Festlegung 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO vorliegt.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen:

- Autobahnen (35 Abs.2 GGVSEB),
- außerhalb geschlossenen Ortschaften die autobahnähnlich ausgebauten Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen), Bundesstraßen und des Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken
- innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der StVO) die Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO), soweit diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.